

Stadt Bruchsal



Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt

(Weihnachtsmarktgebührensatzung)

Weihnachtsmarktgebührensatzung

Ausfertigungsvermerk

Genehmigungsvermerk

Vermerk über das Inkrafttreten

Verfahrensstand: Satzung
Stand: 19.03.2024

S A T Z U N G

der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024

- aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249)

die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Weihnachtsmarktes der Stadt Bruchsal werden Benutzungsgebühren (Weihnachtsmarktgebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

- (1) Schuldner der Weihnachtsmarktgebühr ist der Inhaber bzw. die Inhaberin eines Standplatzes.
- (2) Wird ein Standplatz von mehreren Inhabern benutzt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Weihnachtsmarkt.
- (2) Die Weihnachtsmarktgebühren für die Zuteilung von Standplätzen auf dem Bruchsaler Weihnachtsmarkt sind bis spätestens 10. November eines jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Macht ein Benutzer/eine Benutzerin von seinem/ihrem Benutzerrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Für die Gebühren dient die gesamte, beanspruchte Standfläche als Bemessungsgrundsatz.
- (2) Die Entgelte für die Benutzung von Wasser sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren pro Weihnachtsmarktveranstaltung betragen:

	Kategorie	Gebührenhöhe ab 15.04.2024	Gebührenhöhe ab 15.04.2026
1	Fahrgeschäfte	Pauschal: 1.400,00 €	Pauschal: 1.650,00 €
2	Süßwaren	35,00 €/m ²	40,00 €/m ²
3	Imbiss	45,00 €/m ²	50,00 €/m ²
4	Imbiss- und Ausschank	55,00 €/m ²	60,00 €/m ²
5	Ausschankbetriebe	65,00 €/m ²	70,00 €/m ²
6	Lagerwägen (bspw. Kühlwagen, Packwagen, Container, oä)	20,00 €/m ²	25,00 €/m ²

- (2) Standflächen für Kunsthandwerker, Verkäufer von Textilien, Leder o.ä. Waren werden wochenweise in Blöcken vergeben.

Die Gebühr beträgt für eine maximale Standfläche von 9 m²:

55,00 € pro Woche

Für jeden weiteren Quadratmeter zusätzlich:

6,00 € pro Woche

- (3) Soweit ein Geschäft vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, wird es der Geschäftsart zugeordnet, der es nach seinem Angebot am ähnlichsten ist.
- (4) Jährlich vergibt die Stadt Bruchsal Standflächen für gemeinnützige Zwecke. Diese Standflächen sind von den Gebühren befreit.
- (5) Die Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Bruchsal (Weihnachtsmarktgebührensatzung) vom 22.07.1997, in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzungen der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für die Jahr-, Weihnachts- und Wochenmärkte vom 11.12.2001 (Euro-Anpassungssatzung) außer Kraft.

Die Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2024 wird bestätigt.

Andreas Glaser
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bruchsal, den 19.03.2024
Bürgermeisteramt

Andreas Glaser
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 11.04.2024 im Amtsblatt Bruchsal veröffentlicht.

Bruchsal, 11.04.2024

gez.:
Oliver Bieneke